



Sachstand

Ermäßiger Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen bei Elektrogeräten

Ermäßiger Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen bei Elektrogeräten

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 076/17

Abschluss der Arbeit: 20.09.2017

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen	4

1. Fragestellung

Können Reparaturdienstleistungen von (mobilen) Elektrogeräten mit dem ermäßigte Mehrwertsteuersatz besteuert werden?

2. Ermäßiger Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen

Die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSysRL, Richtlinie 2006/12/EG) enthält verbindliche Vorgaben für die steuerpflichtigen Leistungen, bei denen die einzelnen Mitgliedsstaaten einen ermäßigte Mehrwertsteuertarif in ihren nationalen Steuergesetzen vorsehen können.

In Anhang III der MwStSysRL befindet sich eine Auflistung der Dienstleistungen, auf die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß Artikel 98 der Richtlinie angewandt werden darf. Dazu zählen gemäß Nr. 19 des Anhangs III „kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung)“.

Demnach fällt die (Klein-)Reparatur von Elektrogeräten nicht unter einen Ermäßigungstatbestand des Anhangs III der MwStSysRL. Artikel 98 Absatz 2 der MwStSysRL besagt zudem, dass die ermäßigte Steuersätze nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar sind. Die Fallgruppen des Anhangs III bilden somit eine abschließende Aufzählung der Ermäßigungstatbestände der Mehrwertsteuer.

Die Mitgliedsstaaten dürfen über die im Anhang III genannten Dienstleistungen hinaus keinen weiteren Fallgruppen den ermäßigte Steuersatz zubilligen.
